



Große Kreisstadt Leutkirch im Allgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Einziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche

Gemäß § 7 des Straßengesetzes (StrG) für Baden-Württemberg wird die Einziehung folgender öffentlicher Verkehrsflächen verfügt:

- Teilfläche von ca. 1.000 m² des Wegs, Enzlesmühle, Flst.Nr. 238, Gemarkung Gebrazhofen
- Teilfläche von ca. 1.000 m² des Uttenhofer Fußweg, Flst.Nr. 1015, Gemarkung Gebrazhofen
- Feldweg, Wielhof, Flst.Nr. 3106, Gemarkung Herlazhofen
- Teilfläche von ca. 150 m² des Wegs Krämerstraße, Flst.Nr. 6002, Gemarkung Herlazhofen
- Feldweg, Ob dem Dorf, Flst.Nr. 6482/1, Gemarkung Herlazhofen
- Teilfläche von ca. 90 m² des St.-Matthäus-Weg, Flst.Nr. 435/5, Gemarkung Hof
- Teilfläche von ca. 100 m² des Wegs Hinzang, Flst.Nr. 183, Gemarkung Winterstetten
- Feldweg, Hinzang, Flst.Nr. 189/1, Gemarkung Winterstetten

Lagepläne mit den einzuziehenden Fläche können während der Dienstzeiten beim Stadtbauamt, Spitalgasse 1, Ebene 1, Zimmer 18, 88299 Leutkirch im Allgäu, eingesehen werden.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch beim Bürgermeisteramt Leutkirch, Marktstraße 26, 88299 Leutkirch im Allgäu, erhoben werden.

Öffentliche Bekanntmachungen im Internet: www.leutkirch.de/bekanntmachungen

Leutkirch im Allgäu, 03.02.2022
Hans-Jörg Henle, Oberbürgermeister